

Förderverein
Bodelschwingh-Gymnasium Herchen e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bodelschwingh-Gymnasium Herchen e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 51570 Windeck-Herchen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er dient zur Unterstützung der Schule in der Weise, dass die Lehrtätigkeit erleichtert und die Lern- und Anschauungsmöglichkeiten erhöht und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung des Bodelschwingh-Gymnasiums Herchen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen, über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 4 Pflichten

Das Mitglied muss die Ziele des Vereins unterstützen, darf sie nicht gefährden und hat die Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt
- 3) durch Ausschluss

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 30.06. oder 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn satzungswidriges Verhalten vorliegt. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Es ist berechtigt, die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Organe

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck bekanntgegeben, sowie auf der Homepage der Schule mit Tagesordnung.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- 1) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- 2) Bericht der KassenprüferInnen
- 3) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- 4) Entlastung des Vorstandes

Alle zwei Jahre muss die Tagesordnung noch zusätzlich folgende Punkte enthalten:

- 1) Wahl einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters
- 2) Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre
- 3) Wahl von zwei KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen für jeweils zwei Jahre

§ 8 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, auf Antrag durch Stimmzettel.

§ 9 Satzungsänderung

Zu Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Auflösung des Vereins betreffen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 10 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) der/dem 1. Vorsitzenden
- 2) der/dem 2. Vorsitzenden
- 3) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- 4) der Schriftführerin / dem Schriftführer

2. Weiterhin gehören dem Vorstand an:

drei Beisitzer, zu denen die/der jeweilige Schulleiterin / Schulleiter und die/der Schulpflegschaftsvorsitzende kraft Amtes gehören.
Wiederwahl ist möglich.

3. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) ist der zu 1. genannte geschäftsführende Vorstand. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung seine Aufgaben bis zum Ende der Amtszeit betrauen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister führen die laufenden Geschäfte nach innen und außen.

Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und setzt die Tagesordnungen fest.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder zugegen sind.

§ 13 Gewinnverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bodelschwingh-Gymnasium Herchen in 51570 Windeck-Herchen, oder falls dieses nicht mehr besteht an eine weiterführende Schule im näheren Umkreis, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung und der Steuergesetze zu verwenden haben.

Herchen, 10.07.2015

gez.
Joachim Greis

gez.
Armin Symens

Die Satzung wurde am 16.03.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung gültig.
Die Satzung wurde auf Veranlassung des Amtsgerichtes Siegburg durch Vorstandsbeschluss gemäß §9 vom 10.07.2015 in §4 ergänzt.
Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 17.07.2015 durch das Amtsgericht Siegburg.